

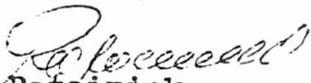
Besteht der dringende Verdacht der unberechtigten Entgegennahme von Gegenständen oder Kassibern durch den Besucher, ist er auf Weisung des Dienstvorgesetzten einer Befragung und wenn unumgänglich, einer Körperdurchsuchung zu unterziehen.

Die Durchsuchung von Diplomaten ist unzulässig.

VIII. Die Bestimmungen dieser Ordnung treffen auch auf Ausländer zu, die sich zum Zwecke der Vorbereitung oder Durchführung der Ausweisung in Ausweisungsgewahrsam befinden.

IX. Die Besucherordnung tritt am 1.5. 1982 in Kraft.


Fister
Generalmajor


Rataizick
Oberst